



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Oktober 2023
(OR. en)

14050/23
ADD 1

JAI 1294
JUSTCIV 146
FREMP 282
RELEX 1170
COASI 173

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	13870/23
Betr.:	Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen: Vorgehen zum Beitritt Singapurs – Billigung – Gemeinsame Erklärung Frankreichs und Tschechiens

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine gemeinsame Erklärung Frankreichs und Tschechiens für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und das Ratsprotokoll.

Gemeinsame Erklärung Frankreichs und Tschechiens

Frankreich und Tschechien enthalten sich bei der Abstimmung über das Vorgehen zum Beitritt Singapurs zum Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden „Haager Zustellungsübereinkommen“) der Stimme.

Frankreich und Tschechien haben nach wie vor Zweifel, wenn es darum geht, ob eine Empfehlung für ein vorgeschlagenes Vorgehen des AStV und des Rates der Europäischen Union in Bezug auf den Beitritt Singapurs zum Haager Zustellungsübereinkommen gemäß Dokument ST 14050/23 erforderlich und korrekt ist.

Das Haager Zustellungsübereinkommen fällt nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Außenkompetenz der EU, soweit die Bestimmungen dieses Übereinkommens gemeinsame Regeln der EU über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen beeinträchtigen oder deren Tragweite ändern können. Da die Bestimmungen des Haager Zustellungsübereinkommens in Bezug auf die Zustellung nicht für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten gelten, sondern nur wenn ein Drittstaat beteiligt ist, ist es jedoch zweifelhaft, ob gemeinsame Regeln der EU beeinträchtigt oder deren Tragweite geändert werden könnten.

Frankreich und Tschechien betrachten diese Empfehlung nicht als Präzedenzfall für etwaige andere Beitritte zum Haager Zustellungsübereinkommen und andere Maßnahmen der Europäischen Union, mit denen vergleichbare Zuständigkeiten geregelt werden sollen, für die die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union zwar eine Rolle spielen könnte, aber von den Mitgliedstaaten nicht vereinbart wurde.
